

## **BGer 8C\_149/2012 vom 16. Mai 2012**

Bundesgericht, 2012-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_149\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_149_2012)

FR: TF 8C\_149/2012 du 16 mai 2012

IT: TF 8C\_149/2012 del 16 maggio 2012

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen ( Art. 97 Abs. 1 BGG ) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist das der Bestimmung des Invaliditätsgrades zugrunde zu legende hypothetische Invalideneinkommen ( Art. 16 ATSG ; BGE 129 V 28 E. 1 S. 30 mit Hinweisen), das die SUVA mit dem vorinstanzlich bestätigten Einspracheentscheid vom 14. Oktober 2010 anhand der Angaben aus der Dokumentation über die Arbeitsplätze (DAP) auf Fr. 60'993.- festlegte. Der Beschwerdeführer stellt nicht in Frage, dass die erhobenen Angaben aus der DAP den Erfordernissen gemäss BGE 129 V 472 genügen und die fünf Arbeitsplatzbeschriebe mit der bestehenden körperlichen Behinderung (erhebliche Funktionseinschränkung des rechten Schultergelenks) und dem von Dr. med. W. \_\_\_\_\_, FMH für Chirurgie, Kreisarzt, SUVA, mit Nachtrag vom 10. Februar 2010 zur kreisärztlichen Abschlussuntersuchung vom 12. Januar 2010 umschriebenen Zumutbarkeitsprofil vereinbar sind. Er macht aber geltend, dass sein Leistungsvermögen auch bei Vollzeitbeschäftigung in einer der aus der DAP ausgewählten Arbeitsgelegenheit eingeschränkt sei, weswegen er im Vergleich zu gesunden und jüngeren Arbeitnehmern mit Lohnnachteilen zu rechnen habe.

#### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer übersieht, dass nach der Rechtsprechung das hypothetische Invalideneinkommen nur gekürzt werden kann, wenn es anhand der Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik ermittelt wird. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können ( BGE 124 V 321 E. 3b/aa S. 323) und je nach Ausprägung die versicherte Person deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Erfolg verwerten kann ( BGE 126 V 75 E. 5b/aa in fine S. 80). Wird das hypothetische Invalideneinkommen jedoch aufgrund der DAP ermittelt, sind Abzüge gemäss BGE 126 V 75 nicht sachgerecht ( BGE 129 V 472 E. 4.2.3 S. 482). In der DAP werden - im Gegensatz zu den LSE - tatsächlich vorhandene, konkrete Arbeitsplätze

beschrieben, was eine differenzierte Zuweisung von zumutbaren Tätigkeiten unter Berücksichtigung der behinderungsbedingten Einschränkungen sowie weiterer persönlicher und beruflicher Umstände ermöglicht (vgl. STEFAN DETTWILER, SUVA "DAP"t nicht im Dunkeln, in SZS 50/2006 S. 6ff.; BGE 129 V 472 E. 4.2.1 S. 475 ff.). Sind, wie vorliegend, die Voraussetzungen gemäss BGE 129 V 472 erfüllt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die versicherte Person an den fünf aus der DAP ausgewählten Arbeitsstellen die Löhne zu erzielen vermöchte, die dem Mittel der angegebenen Minimal- und Maximalwerte entsprechen (Urteil 8C\_72/2008 vom 26. Juni 2008 E. 5.2 mit Hinweisen). Davon abzuweichen, besteht kein Anlass.

### **E. 3**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 1 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

### **E. 4**

Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.